

Straub, Heinrich, *Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. (Münchener Theologische Studien III, 9.) München, Zink, 1957. Gr.-^o, XVI und 285 S. – Brosch. DM 24,—.

In seiner kirchenrechtsgeschichtlichen Dissertation schildert H. Straub die Geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Mit Mühe und Sorgfalt hat er den einschlägigen Stoff aus einer Reihe von Archiven zusammengetragen. Ein einleitender Teil zeugt von seinem starken Interesse für die Quellen- und Literargeschichte. Im 1. Kapitel werden die benützten ungedruckten Bestände des bayerischen Hauptstaatsarchivs München, des Staatsarchivs Bamberg, des Erzbischöflichen Ordinariatsarchivs Bamberg, des Staatsarchivs Nürnberg, des Staatsarchivs Weismain und des Vatikanischen Geheimarchivs Rom sowie verschiedener Bibliotheken angeführt. Im 2. Kapitel werden die Bamberger Gerichtsordnungen von 1463 und 1488 im vollen Wortlaut wiedergegeben. Im 3. Kapitel wird die Bedeutung der Bamberger Wahlkapitulationen von 1328 bis 1693 für die Sicherung der Gerichtsbarkeit des Domdekans aufgezeigt. Sie verpflichteten jeweils den neuen Bischof auf die ordentliche Jurisdiktion des Domdekans und enthielten darüber hinaus noch viele andere Auflagen.

Im Hauptteil geht Kapitel 4 der Entstehung und Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Domdekans sowie seinem richterlichen Zuständigkeitsbereich näher nach.

Kapitel 5 stellt das Gerichtspersonal und das gerichtliche Verfahren im Bamberger Dekanatskonsistorium dar. Kapitel 6 gibt eine begrüßenswerte Zusammenfassung über die richterliche Sonderstellung des Bamberger Domdekans. Ein abschließendes 7. Kapitel wendet sich der Entstehung des Bamberger Generalvikariats und der Tätigkeit des Vikariatsgerichts als erster Instanz für bischöfliche Reservatfälle und als Appellationsinstanz für Urteile des Dekanatskonsistoriums zu. Der Anhang bringt noch eine Liste der Bamberger Domdekane und den Text von zehn aufschlußreichen Urkunden mannigfacher Art, von denen 9 bisher ungedruckt waren.

Die gewissenhaft an Hand der Quellen durchgeführte Untersuchung von H. Straub reiht sich würdig an die Untersuchungen von P. Fournier, Ed. Fournier, F. Gescher, Th. Gottlob, N. Hilling und O. Riedner über die Entstehung und Tätigkeit der Offiziale in verschiedenen Bistümern an. Sie kommt aber für Bamberg zu einem ganz anderen und einzigartigen Ergebnis, das hier nur kurz dargelegt werden kann. Im alten Bistum Bamberg wurde die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht wie in den anderen deutschen Bistümern einem beamteten, amoviblen Offizial des Bischofs mit *iurisdictio vicaria* übertragen, sondern war die ordentliche richterliche Gewalt über das ganze Bistum an das Benefizium des Domdekans gebunden, der nach Bestätigung seiner vom Domkapitel vorgenommenen Wahl durch den Bischof ohne weiteres eine *iurisdictio ordinaria propria* erlangte. Da Bamberg im 13. Jahrhundert ein exemptes Bistum wurde und die schwierige Appellation nach Rom möglichst vermeiden wollte, wurde das Gericht des Generalvikars mit den Aufgaben eines Appellationsgerichtshofs und das Konsistorium des Domdekans mit der Führung des Prozesses in erster Instanz betraut. Zu dieser Sonderentwicklung führte besonders die Übernahme der archidiaconalen Jurisdiktion durch den Domdekan sowie seine Vorrangstellung im Domkapitel. Durch die Wahlkapitulationen der Bischöfe stärkten und steigerten die Domdekane ihre beherrschende Stellung im Gerichtswesen, die schließlich durch die Gerichtsordnung von 1463 gesichert wurde. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab steht die ununterbrochene richterliche Tätigkeit des Domdekans fest. Ab 1344 ist ein vom Domdekan als sein Stellvertreter eingesetzter Offizial sicher nachweisbar. In der Strafgerichtsbarkeit errangen die Bamberger Domdekane keine so ausschließliche Machtstellung wie in der streitigen Gerichtsbarkeit. Daneben wurden sie auch in der freiwilligen Rechtspflege tätig und als amtliche Beurkundungsstelle häufig angegangen. Seitdem im

letzten Viertel des 14. Jahrhunderts auch der neugeschaffene Generalvikar eine richterliche Tätigkeit entfaltet (als erste Instanz in den Fällen, die dem Bischof vorbehalten waren wie die Sachen des Glaubens), kam es zwischen den beiden Gerichtshöfen des Domdekans und des Generalvikars oft zu Streitigkeiten über die Zuständigkeit, die sich bis ins 18. Jahrhundert hinzogen.

Möge es dem Vf. dieser gründlichen und wertvollen Untersuchung vergönnt sein, auch noch die weitere Entwicklung der Gerichtsbarkeit des Bamberger Dekanatskonsistoriums bis zur Säkularisation und zur Erhebung des Bamberger Bistums zum Erzbistum (1817) einer eigenen Erforschung zu unterziehen!

München

Karl Weinzierl